

Stadion-/Hausordnung für die GGZ ARENA

§ 1 Geltungsbereich

- Diese Stadion-/Hausordnung gilt für die GGZ ARENA. Sie gilt im umfriedeten Innenbereich (GGZ ARENA) und im Außenbereich, einschließlich der dazu gehörenden umfriedeten Anlagen, der Kassen-/Ticketverkaufs-Einrichtungen, der Zu- und Abgänge, des Nebenplatzes, des Gästeparkplatzes und des Heim- (PI) und VIP- (PO) Parkplatzes.
- Die Stadion-/Hausordnung gilt sowohl an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen, die im genannten Bereich der GGZ ARENA oder der zugehörigen Nebenanlagen stattfinden, sowie an allen sonstigen Tagen.
- Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen. Darüber hinaus können andere Sportveranstaltungen und Veranstaltungen nichtsportlicher Art mit überregionalem und repräsentativem Charakter durchgeführt werden.
- Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der GGZ ARENA oder der Anlagen und Veranstaltungsräume des Stadions besteht nicht. Die GGZ ARENA ist nicht öffentlich zugänglich. Personen dürfen sich außerhalb von Veranstaltungen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Stadion Zwickau Betriebs GmbH (Stadionbetreiber) und nur in den dazu vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen aufhalten.
- Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht. Über die Überlassung entscheidet der Stadionbetreiber.

§ 2 Ziel der Stadion-/Hausordnung Ziel der Stadion-/Hausordnung ist es,

- die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern,
- das Stadion vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen,
- einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewähren,
- den kulturhistorischen Charakter des Stadions und des Geländes als langfristig zu bewahren.

§ 3 Aufenthalt

- In der GGZ ARENA und den dazugehörenden umfriedeten Anlagen dürfen sich nur Personen aufhalten, die entweder vom Stadionbetreiber oder dem Veranstalter die Erlaubnis haben und eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis für die jeweilige Veranstaltung mit sich führen oder die ihre Berechtigung auf eine andere Art nachweisen können. Die Zutrittsberechtigung gilt nur bei rechtmäßigem Erwerb von Eintrittskarten, Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlagen auf Verlangen der Polizei oder des vom Veranstalter eingesetzten Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
- Das Fahren und Parken innerhalb des Geländes ist nur mit besonderem Berechtigungsausweis gestattet. Die jeweiligen Einschränkungen sind zu beachten. Im Übrigen gelten auf dem gesamten Gelände die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- Den Anweisungen des Stadionbetreibers und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen (z.B. Veranstalter), so wieder im Zusammenhang damit eingesetzten Sicherheitskräfte ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 Eingangskontrolle

- Jeder Besucher ist beim Betreten des Geländes verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst und auf Verlangen auch der Polizei, seine Einlassberechtigung unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen, oder seine sonstige Berechtigung nachzuweisen. Im Falle der Weigerung wird der Zutritt verweigert. Die jeweilige Eintrittskarte verliert bei Verlassen des Geländes ihre Gültigkeit. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergeben sich aus den Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen für Eintrittskarten der jeweiligen Veranstalter.
- Der vom Veranstalter eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der Personen berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen. Hierzu können auch technische Hilfsmittel und Geräte eingesetzt und verwendet werden. Die Sicherheitskräfte sind weiterhin befugt, im Falle eines möglicherweise gegen eine Person bestehenden Stadionverbotes deren Identität durch Einsichtnahme in ihre Ausweispapiere zu überprüfen.
- Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, sind zurückzuweisen und am Betreten des Geländes zu hindern. Dies trifft auch auf Personen zu, die erkennbar unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen, gegen die ein nationales oder internationales Stadionverbot ausgesprochen worden ist oder die ihrer Identitätsüberprüfung im Falle des Absatzes 2, letzter Satz nicht zustimmen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten im Stadion

- Alle Personen, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
- Alle Personen, die das Gelände betreten, haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Sicherheits-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt, kann vom Sicherheits- und Ordnungsdienst oder der Polizei aus dem Gelände verwiesen werden.
- Alle Besucher, die das Gelände betreten, müssen den ihnen zugewiesenen und auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einnehmen und auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Das Stehen im Sitzplatzbereich ist nicht erlaubt.
- Alle Auf- und Abgänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungsweg sind freizuhalten. Unbeschadet dieser Stadion-/Hausordnung können erforderlich weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Vermeidung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.
- Alle Personen, die das Gelände betreten, sind aufgefordert, Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse nicht achtlos wegzufwerfen, sondern in den auf dem Gelände stehenden Abfallbehältern zu entsorgen. Dabei sollte auch streng auf die vorgesehene Trennung der zu entsorgenden Materialien geachtet werden.
- Alle Besucher haben sich entsprechend den Vorgaben der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung sowie der Brandschutzordnung Typ B zu verhalten. Hierbei kann insbesondere das Blockieren von Flucht- und Rettungswegen, das Verstellen von Brandschutzeinrichtungen sowie das Nichtbeachten der Sicherheitskennzeichnungen kann mit sofortigem Verweis aus dem Stadion geahndet werden.
- Zur Gefahrenabwehr gemäß Polizeiverordnung in der aktuell geltenden Fassung der Stadt Zwickau, SächsPVDG und dem Sächs-BRKG können im Einzelfall Sicherheits- oder Evakuierungsmaßnahmen kurzfristig angeordnet werden.

§ 6 Verbote

- Der Stadionbetreiber und der jeweilige Veranstalter sprechen sich gegen fremdenfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende, antisemitische, links- und rechtsextreme Tendenzen aus. Daher können Personen, die insbesondere von ihrem äußeren Erscheinungsbild in Zusammenhang mit ihrer politischen Einstellung den Eindruck einer extremen Haltung erwecken, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Zum äußeren Erscheinungsbild zählt insbesondere eine typische Bekleidung, auch mit themenbezogenen Schriftzügen, bei denen verschiedene Zahlen- bzw. Buchstabenkombinationen die Haltung des Trägers deutlich machen. Weiterhin können solche Personen, die eine solche extreme Haltung durch Fahnen, Propagandamaterial oder Aussprüche darstellen, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

- Allen Personen, die das Gelände betreten, wird untersagt, folgende Gegenstände auf das Gelände zu bringen oder einen der folgen - den Gegenstände einzuführen:
 - rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches, verfassungsfeindliches, linksextremes oder politisches Propagandamaterial;
 - Waffen jeder Art;
 - Schutzwaffen bz w. -kleidung oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren;
 - Sachen und Gegenstände, die als Waffen, Hieb-, Stoß-, Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - Gassprühdosens, ätzende, brennbare, färbende Substanzen, oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind (Ausnahme: handelsübliche Taschenfeuerzeuge);
 - Flaschen, Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
 - sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-) Stühle, Kisten, große Taschen, Rucksäcke, Reisekoffer;
 - Feuerwerkskörper, Leuchtkekeln, Rauchpulver, Rauchkerzen, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände;
 - Fahnen- oder Transparenten, die länger als 1,50 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 Zentimeter ist (ausgenommen Schwenkfahnen mit flexilem Rohr), so genannte Doppelhalter sowie großflächige Spruchbänder; (mitgebrachte bzw. zugelassene Fahnen und Transparente müssen von ihrem Material unter den Begriff „schwer entflammbar“ fallen);
 - größere Mengen von Papier oder Papierrollen;
 - mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente wie z.B., Gasdruckfanfare;
 - Fanutenstilen, soweit diese zur Provokation anderer Fangruppen genutzt werden;
 - m. alkoholische Getränke aller Art;
 - n. Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden;
 - o. Laser-Pointer;
 - p. Fotokameras (außer für private Zwecke), Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte;
 - q. alle Geräte, die dazu dienen, über das Internet oder andere Medien Sound, Bilder, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnisse zu übermitteln oder zu verbreiten;
 - r. jegliche werbenden, kommerziellen, politischen oder religiöse Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter;
 - s. Drogen jeglicher Art - Dies schließt insbesondere den Besitz und Konsum von Cannabis in jeglicher Form gemäß § 5 Abs. 1 Konsumcannabisgesetz (KCanG) ein, sofern dieser nicht ausdrücklich durch Sonderregelungen zulässig ist.

3. Weiterhin wird allen Personen untersagt

- den Innenraum und das Spielfeld zu betreten;
- politische Propaganda und Handlungen, linksextreme, rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale Parolen und Embleme zu äußern oder zu verbreiten;
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu betreten oder zu übersteigen;
- Bereiche (z.B. Funktionsräume, VIP- und Medienbereiche usw.), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind, bz w. deren Zutrittsberechtigung nicht für diese Bereiche gilt, zu betreten;
- mit Gegenständen aller Art zu werfen, oder Flüssigkeit aller Art zu verschütten, insbesondere wenn dies in Richtung der Besucher (Jedermann) oder in Richtung des Innenraumes bz w. Spielfeldes erfolgt;
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkekeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschließen;
- Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gelände durch das Wegwerfen von Gegenständen - Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen usw. - zu verunreinigen;
- Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswegen einzunengen oder zu beeinträchtigen;
- k. auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen;
- Sound, Bilder, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnisse im Ganzen oder Einzelnen (außer für private Zwecke) aufzunehmen, zu übermitteln oder in anderer Weise über das Internet oder andere Medien zu verbreiten oder andere Personen dabei zu unterstützen;
- m. Fotografieren oder Bilder, die auf dem Gelände gemacht werden, gewerblich zu verbreiten
- n. sichtbehindernde Transparente in einer Art und Weise zu entrollen, die geeignet ist, unerlaubte Handlungen zu verdecken.

4. Jedes unbefugte Betreten des Innenraums oder des Spielfelds wird wie folgt geahndet:

- Der Stadionbetreiber oder der jeweilige Veranstalter stellt Strafantrag wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 Strafgesetzbuch.
- Der Stadionbesucher wird vom laufenden Spiel ausgeschlossen und des Stadions verwiesen.
- Der Stadionbesucher hat für den entstandenen Aufwand des Stadionbetreibers oder dem jeweiligen Veranstalter eine pauschalisierte Bearbeitungsgebühr in Höhe von 500 - zu zahlen. Die Geldtendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

§ 7 Verkauf und Werbung

Gewerbliche Betätigungen, wie die Verteilung oder der Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekten o.ä. und Sammlung oder Lagerung von Gegenständen innerhalb des GGZ ARENA ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis des Stadionbetreibers und des jeweiligen Veranstalters möglich.

§ 8 Videoüberwachung, Bild- und Tonaufnahmen

- Zur Gewährleistung der Stadionsicherheit und/oder zu Zwecken der Gefahrenabwehr werden das Stadion und die Anlagen videoüberwacht.
 - Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft (§ 92 Abs. 2 SächsPVDG) über diese personenbezogenen Daten. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung (§ 91 Abs. 4 SächsPVDG) sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in § 91 Abs. 2 SächsPVDG in den einzelnen aufgeführten Gründen zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung). Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in § 91 Abs. 4 SächsPVDG aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z.B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen. Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf



Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der nicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen den Datenschutz verstößt (§ 16 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzsetzungsgesetz). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Sachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte, Devrientstraße 1, 01617 Dresden. Tel.: 0351/85471 101, E-Mail: saechsdsb@sachsen.de, Fax: 0351/85471 109, Internet: www.saechsdsb.de

- Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO in den einzelnen aufgeführten Informationen. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO). Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO in den einzelnen aufgeführten Gründen zutrifft, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung). Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z.B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO). Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Sachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte, Devrientstraße 1, 01617 Dresden. Tel.: 0351/85471 101, E-Mail: saechsdsb@sl.sachsen.de, Fax: 0351/85471 109, Internet: www.saechsdsb.de

- Alle Personen, die das Gelände betreten, willigen unwiderruflich und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom Stadionbetreiber oder jeweiligen Veranstalter oder dessen Beauftragten in Zusammenhang mit dem Stadionbesuch oder der Veranstaltung erstellt werden, ein. § 23 Abs. 2 Kunsturhebergesetz bleibt unberührt.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1f DSGVO in Verbindung mit § 57 SächsPVDG zur Wahrung berechtigter Interessen der Veranstalter sowie zur Gefahrenabwehr. Videoüberwachungsdaten werden für maximal 7 Tage gespeichert und automatisiert überschrieben, außer es besteht ein berechtigter Anlass zur längeren Speicherung (z. B. zur Strafverfolgung).
- Zur Gewährleistung der Sicherheit sowie auch der unterstützende Einsatz von Drohnen und Hubschraubern erfolgen. Diese Maßnahmen erfolgen im Einklang mit Art. 6 Abs. 1f DSGVO sowie § 57 SächsPVDG und unterliegen einer behördlichen Genehmigung gemäß den Luftverkehrsrechtlichen

§ 9 Haftung

- Das Betreten und Benutzen der GGZ ARENA und der dazugehörenden Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- Für die vom Stadionbetreiber oder jeweiligen Veranstalter, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Stadionbetreiber oder jeweilige Veranstalter unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Im Übrigen haftet der Stadionbetreiber oder jeweilige Veranstalter nur für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, es sei denn, es sind wesentliche Vertragspflichten betroffen.
- Die Haftung des Stadionbetreibers oder jeweiligen Veranstalters ist außer im Falle vorsätzlichen Handelns, grob fahrlässigen Handelns, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung Leib Leben und Gesundheit ausgeschlossen.
- Für durch Dritte verursachte Personen- und Sachschäden haftet der Stadionbetreiber oder der jeweilige Veranstalter nicht.
- Der Stadionbetreiber bzw. der Veranstalter haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dieser auf schuldhaftem Verhalten ihres Personals beruht.
- Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- Unfälle oder Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Zuwiderhandlungen

- Personen, die gegen die Vorschriften dieser Ordnung verstoßen, werden aus dem Stadion verwiesen und können mit einem Stadion-/Hausverbot belegt werden. Gleiches gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Besteht ferner der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

Informationen zur Videoüberwachung

Fußballspiele	Sonstige Zeiten
Verantwortliche(r)	
Polizeidirektion Zwickau Lessingstraße 17 08058 Zwickau	Stadion Zwickau Betriebs GmbH Stadionallee 1 08066 Zwickau
E-Mail: poststelle.pd-z@polizei.sachsen.de Telefon: 0375 4280	E-Mail: info@ggzarena.de Telefon: 0375 211955-55
Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte(r)	
E-Mail: datenschutzbeauftragter.pd-z@polizei.sachsen.de Telefon: 0375 4280	E-Mail: info@ggzarena.de Telefon: 0375 211955-55
Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung	
§ 57 Absatz 1 oder Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO
berechtigten Interessen, die verfolgt werden	
Gefahrenabwehr Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten Verfolgung von Straftaten	
Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	
7 Tage nach Erhebung; automatische Löschung durch Überschreiben; Weiterverarbeitung ist nur zulässig zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten, zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen betroffener Personen	

- Verbotener weise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- Stadion-/Hausverbote können auch erteilt werden, wenn Verstöße im näheren Umfeld des Stadions, z. B. auf den Wegen zum und vom Stadion innerhalb des Geltungsbereiches der -PoVo Stadion Zwickau in der jeweils gültigen Fassung festgestellt werden.
- Stadionverweisungen können vom jeweiligen Kontroll- und Ordnungsdienst oder der Polizei auch gegenüber Personengruppen ausgesprochen werden, wenn konkrete Verstöße einzelnen Personen nicht zugeordnet werden können, das Verhalten aber den Gruppenmitgliedern insgesamt zugerechnet werden kann.
- Maßnahmen nach den vorstehenden Absätzen lösen keine Entschädigungsansprüche (z. B. auf Rückerstattung von Eintrittsplatz) aus.
- Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich im Übrigen nach den örtlichen Polizeiverordnungen.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Hausordnung bei Personenbezeichnungen die sprachlich verkürzte Form verwendet. Gemeint sind stets alle Geschlechter - weiblich, männlich und divers - im Sinne der Gleichbehandlung.

§ 12 Ausnahmeregelung

Der Stadionbetreiber bzw. der Veranstalter behält sich vor, im Einvernehmen mit der Polizei abweichende Einzelfallregelungen, die im Falle von Fußballspielen mit den einschlägigen DFB-Richtlinien vereinbar sein müssen, zu treffen. Voraussetzung ist ein von den betreffenden Besuchern rechtzeitig vorher gestellter Antrag beim Veranstalter.

§ 13 Umwelt- und Lärmschutz

- Alle Veranstaltungen in der GGZ ARENA unterliegen den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Die Einhaltung von Immissionsrichtwerten für Lärm ist durch den Veranstalter sicherzustellen.
- Die Verwendung von Lärminstrumenten, Lautsprechertechnik sowie pyrotechnischen Gegenständen ist nur in Abstimmung mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde zulässig.
- Besucher sind verpflichtet, zur Sauberkeit und zum Schutz der Umwelt im Stadion beizutragen. Müll ist in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter zu entsorgen.

§ 14 Sonderregelungen und Technische Sicherheit

- Der Stadionbetreiber ist berechtigt, im Rahmen gesetzlicher Vorgaben und in Absprache mit den zuständigen Behörden kurzfristige Änderungen oder Ergänzungen zur Stadionordnung zu erlassen, wenn dies aus sicherheitsrelevanten, organisatorischen oder betrieblichen Gründen erforderlich ist.
- Der Einsatz technischer Mittel durch den Ordnungsdienst wie z. B. mobiler Überwachungseinheiten, Metalldetektoren, Körpertemperatur-Scanner oder KI-basierter Zugangssysteme ist zulässig, soweit dies der Gefahrenabwehr, Zugangskontrolle oder dem Gesundheitsschutz dient und im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen steht.
- Besucher haben sich bei Nutzung solcher technischen Einrichtungen entsprechend den Hinweisen des Ordnungsdienstes zu verhalten. Eine Weigerung zur Mitwirkung kann zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Stadion-/Hausordnung tritt mit dem Tage der Inbetriebnahme der Anlage in Kraft. Die Bindungswirkung der Stadion-/Hausordnung entsteht mit dem Zutritt zur GGZ ARENA und den dazugehörenden umfriedeten Anlagen. Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- oder Berechtigungskarte die Regularien der Stadion-/Hausordnung für die GGZ ARENA als verbindlich an.

Stadion Zwickau Betriebs GmbH

Stand 10.04.2025

Download
Datenschutzerklärung



Download
Stadion-/Hausordnung

